

**D**ennach man vernommen, daß eine Zeithero so viel Getreyde und andere Denrées insonderheit Butter aus dem Lande geführet worden, daß nicht nur der Preys mercklich gestiegen, sondern auch in Ansehung der Consumtion innerhalb Landes mit der zeit Mangel zu besorgen;

Und dann die Nothwendigkeit erfordert, daß darunter zum Besten des Publici, und zur Conservation derer Unterthanen in zeiten remediret werde:

Als wird im allerhöchsten Nahmen und von wegen Seiner Königl. Maj. in Preußen &c. &c. Unseres allergnädigsten Königes und Herrn die Ausfuhr allen Getreydes, so dann der Butter in höchst Deroselben Antheil des Hertzogthums Geldern hierdurch und krafft dieses provisionaliter und bis auf anderweite Ordre gänzlich bey Straffe der Confiscation, und fernerer scharffen Ahndung verbotthen; mithin sämtlichen Beamten, Scheffen ued Geschworenen, so dann denen Königl. Licent-und Zoll Bedienten ernstlich anbefohlen, darauf die genaueste acht zu schlagen, und die darunter etwa vorgehende Contraventiones so fort anhero zu berichten; woferne sie nicht selbstn dafür responstable seyn wollen.

Damit auch der durch dieses Verbott intendirete heylsame zweck um so viel eher erreicht werde; Als wird allen und jeden Eingefessenen ohne Unterscheid zugleich anbefohlen, sich durchgehends mit dem benöthigten Getreyde Vorrath auf ein gantzes Jahr lang fordersamst zu versehen, desgleichen müssen die Becker, welche Brodt vor die Handwercker, Tagelöhner, oder andere zu verkauffen pflegen, sich die dazu für ein Jahr erforderete quantität ebenfalls anschaffen.

Wann sich nun demnechst noch ein mehrerer Vorrath, als zur innerlichen Consumtion vonnöthen, an ein oder anderem Orte finden solte? solchenfalls haben Beamte, Scheffen und Geschworene davon zuverlässig, und mit beyfügung einer accuraten Specification hiehin zu berichten; da denn deshalb weitere Verordnung nach befinden erfolgen soll.

Damit sich übrigens niemand hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so soll diese General-Ordre überall in Städten und auf dem platten Lande gewöhnlicher massen publiciret und affigiret, auch zum überflus noch durch die Rottmeistere denen Einwohnern bekandt gemacht, und das solches alles behörig geschehen, von denen respective Beamten binnen acht Tagen nach Empfang dieses bey Straffe von drey Goldgulden hieselbst schriftlich dociret werden.

Wornach also jedermänniglich sich genau und eigentlich zu achten, und vor Schaden zu hüten. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 24. September, 1746.



G.V.von Kröcher. Heinius. C.G.v.Reinhart.